

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat der Gemeinde Gottmadingen hat am 9. Dezember 2014 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt je angefangene Stunde der Inanspruchnahme 7,00 €.
- (3) Die maximale Entschädigung pro Tag beträgt 45,00 € (Tageshöchstsatz).

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitaufwand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 3 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

(1) Gemeinderäte und sonstige Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderats erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

a) bei Gemeinderäten

1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 35,00 €
2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 35,00 €

b) beim ehrenamtlichen Umweltschutzbeauftragten als sonstiges Mitglied der Ausschüsse des Gemeinderates

1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 50,00 €
2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 35,00 €

c) bei weiteren sonstigen Mitgliedern der Ausschüsse des Gemeinderates

1. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 35,00 €

Bei gleichzeitiger Wahrnehmung des Amtes Gemeinderat und Umweltschutzbeauftragter werden beide monatlichen Grundbeträge gewährt.

Bei mehreren unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Beim gleichzeitigen Zusammentreffen von Sitzungsgeldern nach Buchstabe a bis c wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters sowie die Fraktionsvorsitzenden erhalten zusätzlich zu dem in Abs. 1 genannten Grundbetrag monatlich folgende weitere Aufwandsentschädigungen:

- | | |
|-------------------|---------|
| 1. Stellvertreter | 55,00 € |
| 2. Stellvertreter | 40,00 € |
| 3. Stellvertreter | 25,00 € |

Fraktionsvorsitzende 20,00 €

Bei gleichzeitiger Wahrnehmung von zwei Funktionen (Bürgermeister-Stellvertreter und Fraktionsvorsitzender) werden auch beide Beträge gewährt.

(3) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters im Falle seiner Verhinderung erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag nach Absatz 2 eine Aufwandsentschädigung von 20,00 € pro Stunde.

Eine länger andauernde Vertretung ist dann gegeben, wenn der Bürgermeister ohne Unterbrechung über einen Zeitraum hinweg durch die ehrenamtlichen Stellvertreter zu vertreten ist, der eine Dauer von zwei Wochen überschreitet. Im Falle einer solchen länger andauernden Vertretung wird die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 ab dem ersten Vertretungstag gewährt.

Die maximale Entschädigung pro Tag beträgt 150,00 € (Tageshöchstsatz).

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 23. Oktober 1990, einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen, außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Rechtsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gottmadingen, den 10. Dezember 2014

Dr. Michael Klinger
Bürgermeister